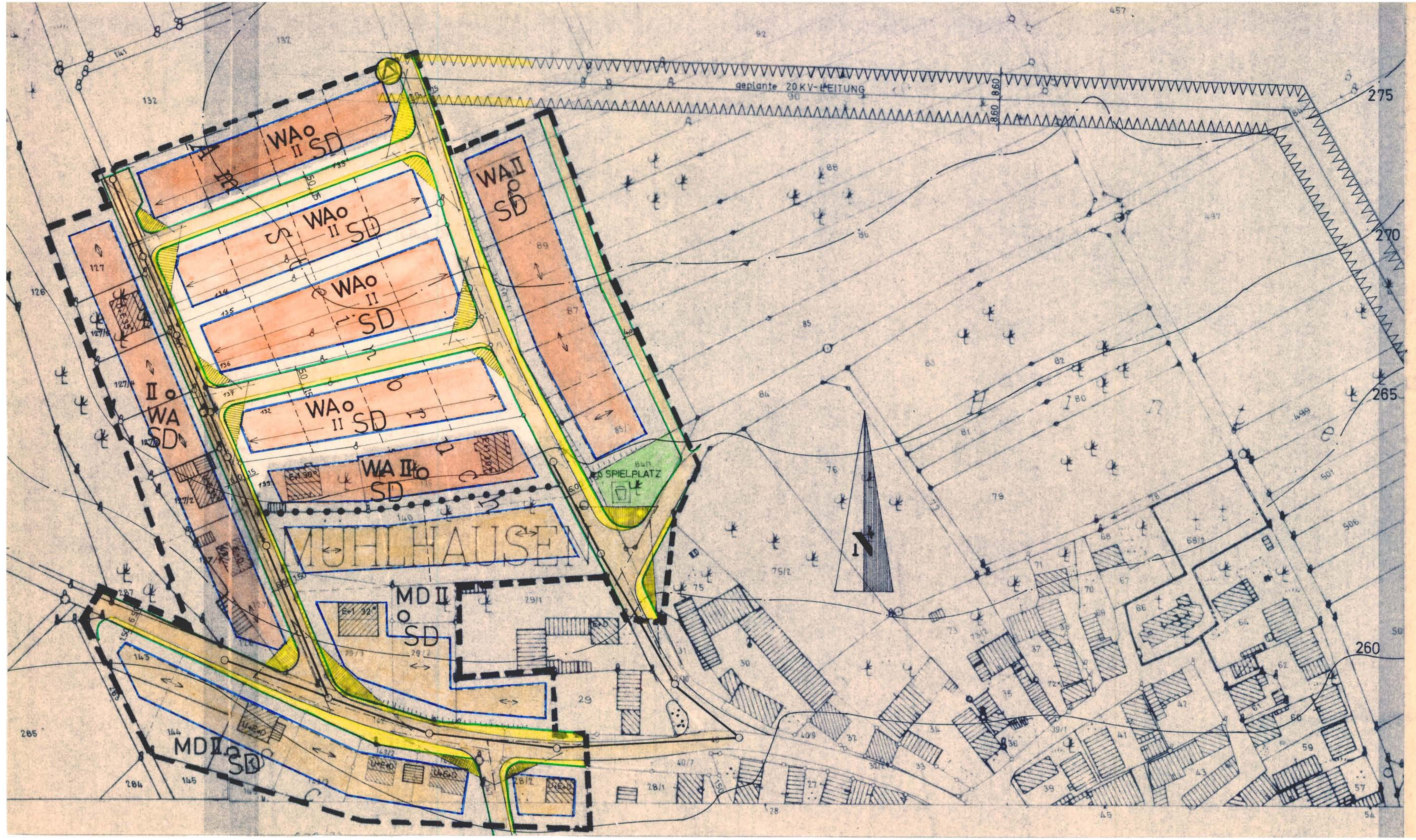

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG, Art. 107 BayBO)

- Geltungsbereichgrenze
- öffentl. Grünfläche
- Kinderspielplatz
- Parkanlage
- von jeglicher Bebauung freizuhaltende Fläche
- Baugrundstück für Versorgungsanlagen
- Trafo-Station
- Straßenverkehrsflächen
- Sichtfelder, die von Bebauung, Einfriedungen, Bepflanzung, Ablagerungen etc. höher als 0,80 m über OK Straße gemessen freizuhalten bzw. freizumachen sind.
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze

WA allgemeines Wohngebiet; Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BNVO werden ausgeschloßen.

MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO. Gem. § 5 Abs. 3 sind auf der Fl.Nr. 14o, Wirtschaftsstellen, Land-u. Forstwirtschaftliche Betriebe nicht zulässig.

o offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

II maximal 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze; OK Kellerdecke max. 0,75 m über OK Straße bzw. vorh. Gelände

SD Satteldach, 22°–38° Neigung. Bei asymmetrisch geneigten Dächern kann eine Dachfläche 38° Neigung überschreiten; die andere muß dann 22° Neigung unterschreiten. In der sog. "Fränkischen Bauweise" (FBW) ist als Ausnahme auch eine Dachneigung von 45°–55° zulässig.

Firstrichtung

0.4 max. zulässige Geschoßflächenzahl

Garagen Sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den Baugrundstücken zulässig. Flach-o. Pultdach bis 10° Neigung First zur Straße Höhe max. 2,75 m.

Ausnahmsweise ist bei Garagen, die mit dem Hauptbaukörper eine Einheit bilden, auch die Dachform und Neigung des Hauptgebäudes zulässig.

Grenzbebauung Gebäude, die zusammen auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen sich in der Dimension und ihrer Gestaltung einander angleichen.

Einfriedung Straßenseitig max. 1.00 m hoch in Eisen oder Holz, mit max. 0,30 m Sockel; sonst max. 1,30 m Maschendraht zulässig.

Tiefbau Die Planung des Ing.-Büros Röschert, Wzbg., vom 27.4.68 bzw. 18.10.72 ist Beiplan des BBPL. Aus dieser sind die Anschlußhöhen an die Erschließungsanlagen ersichtlich, die – ebenso wie die geplanten Geländeveränderungen – in den Baugesuchen durch nivellierte Geländeschnitte nachzuweisen sind.

unzulässige Anlagen Keller-, Blechgaragen o.ä. und provis. Gebäude

Geländeveränderungen über 0,75 m
Stützmauern über 1,0 m
Kniestöcke
grelle Farben sowie naturfarbener Asbestzement
wellgitterzäune
Außerdem im WA Schuppen, Ställe u Holzlager o.a.

Mindestgrundstücksgröße 600 qm

HINWEISE

- 127 Flurstücksnummern
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- vorhandene Haupt- bzw. Nebengebäude mit Angabe der Geschosse und Firstrichtung
- vorhandene Kanalleitungen mit Schächten
- Massangaben in Meter
- Höhenlinien

GARAGEN: Zur Straßenverkehrsfläche ist in jedem Fall ein Stauraum von mind. 5.00 m Tiefe anzuordnen, der von dieser nicht abgetrennt werden darf. Einfahrten von Garagen gelten nicht als Stellplatz.

GEMEINDE MÜHLHAUSEN
LANDKREIS WÜRZBURG
BEBAUUNGSPLAN „AM KIES II"
MASSTAB = 1:1000

aufgestellt: 25. Juni 1973 geändert: März 1975

H. P. RÖSCHERT
ARCHITEKTURBÜRO
87 WÜRZBURG
WEG ZUR ZELLERWALDSPITZE
TEL. 0931/43474
8712 VOLKACH DIMBACHERSTR. 21
TEL. 09381/276

Der Bebauungsplan hat einschl. seiner Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 7. 5. 75 bis 9. 6. 75 öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung wurde am 29. 4. 75 ortsüblich bekanntgemacht.

Landratsamt Würzburg Mühlhausen, den 27. 10. 75

Siegel Schipp
Regierungsrat

Das Landratsamt hat f. die Gemeinde den Bebauungsplan vom 25. 6. 73 in seiner Fassung vom [illegible] gem. BBauG am 27. 10. 75 als Satzung beschlossen.

Landratsamt Würzburg, den 27. 10. 75

Siegel Schipp
Regierungsrat

Genehmigungsvermerk gem. § 11 BBauG

Nr.: V/1 - 610.1 - - / 53 / 73
LANDRATSAMT WÜRZBURG
Mit/ohne Auflagen nach § 11 B BauG genehmigt.
Würzburg, den 28. 10. 75
I. A.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde einschl. seiner Begründung vom 24. 11. 75 bis 8. 12. 75 öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und Auslage wurde am 24. 11. 75 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Würzburg Mühlhausen, den 21. 1. 76

Schipp
Regierungsrat
(1. Bürgermeister)

Siegel